



Kontaktdaten

MARKTORDNUNG der Freistadt Rust

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Freistadt Rust (KG 30018).

§ 2 Märkte, Markttermin, Marktgebiete, Marktzeit

Die Freistadt Rust betreibt folgende Märkte:

1. Jahrmärkte

- a) Krämermarkt zu Mariä Lichtmeß
Markttag: Am Donnerstag nach dem 2. Februar (Mariä Lichtmeß), wenn selbst Donnerstag, folgenden Donnerstag
- b) Krämermarkt zu Rogate
Markttag: Am Donnerstag nach dem 5. Sonntag nach Ostern (Rogate), wenn Feiertag, folgenden Donnerstag
- c) Krämermarkt zu Ägidi
Markttag: Am Donnerstag nach dem 1. September (Ägidi), wenn selbst Donnerstag, am nachfolgenden Donnerstag
- d) Krämermarkt zu Allerheiligen
Markttag: Am Donnerstag nach dem 1. November (Allerheiligen), wenn selbst Donnerstag, folgenden Donnerstag

Das Marktgebiet der Krämermärkte gem. § 2 Abs 1a bis 1d dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Jahrmärkte):

- Conradplatz – ausgenommen des Teils der Verlängerung der Hauptstraße
- Joseph Haydngasse
- Rathausplatz
- Kirchengasse

Die Marktzeiten für die Krämermärkte werden mit
Standaufbau: von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Standabbau: von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
festgelegt

e) Sommermarkt

Markttag: Zwischen 1. Juli und 31. August (1 x pro Monat)

Das Marktgebiet des Sommermarktes gem. § 2 Abs 1e dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Sommermärkte):

- auf der Seewiese (Teilfläche des Grstnr.: 4063/1)

Die Marktzeiten für die Sommermärkte werden mit
Standaufbau: von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Marktzeiten: von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Standabbau: von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
festgelegt

2. Gelegenheitsmärkte

Mit Bescheid des Magistrates können genehmigte Gelegenheitsmärkte abgehalten werden.

a) Genussmarkt

Das Marktgebiet des Genussmarktes gem. § 2 Abs 2 lit a, dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Genussmarkt):

- Kirchengasse
- Neugasse – Bereich ON 1
- Hauptstraße
- Joseph Haydngasse
- Rathausplatz
- Conradplatz
- Seewiese (Teilfläche des Grstnr.: 4063/1)

b) Kunsthandwerksmarkt

Das Marktgebiet des Kunsthandwerkmarktes gem. § 2 Abs 2 lit 2 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Kunsthandwerksmarkt):

- Kirchengasse

- Neugasse – Bereich ON 1
- Hauptstraße
- Joseph Haydngasse
- Rathausplatz
- Conradplatz
- Seewiese (Teilfläche des Grstnr.: 4063/1)

c) Faschingsmarkt

Das Marktgebiet des Faschingsmarktes gem. § 2 Abs 2 lit 3 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Faschingsmarkt):

- Rathausplatz
- Conradplatz– ausgenommen des Teils der Verlängerung der Hauptstraße

d) Martinimarkt

Das Marktgebiet des Martinimarktes gem. § 2 Abs 2 lit 4 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Martinimarkt):

- Rathausplatz
- Conradplatz– ausgenommen des Teils der Verlängerung der Hauptstraße

e) Christkindlmarkt

Freitag 1. Woche vor dem 1. Adventsonntag oder am Freitag vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich 24. Dezember

Das Marktgebiet des Christkindlmarktes gem. § 2 Abs 2 lit 5 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge (Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Christkindlmarkt):

- Kirchengasse
- Hauptstraße
- Joseph Haydngasse
- Rathausplatz
- Conradplatz.

f) Adventmärkte

An den 4 Advent-Wochenenden

Das Marktgebiet des Adventmarktes gem. § 2 Abs 2 lit 6 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge Lageplan Marktgebiet Gelegenheitsmärkte Adventmarkt):

- Kirchengasse
- Hauptstraße
- Joseph Haydngasse
- Rathausplatz
- Conradplatz.

g) Christbaummärkte

Vom 1. bis 24. Dezember

Das Marktgebiet des Christbaummarktes gem. § 2 Abs 2 lit 7 dieser Verordnung umfasst jeweils folgende Plätze bzw. Straßen- oder Gassenzüge:

- auf den öffentlichen Flächen der Freistadt Rust

Die Stadtgemeinde Rust ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung zu betrauen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

1. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
2. Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, NS-Gegenstände, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
3. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Freistadt Rust.
4. Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
5. Der Verkauf von lebenden Kleintieren (z.B. Geflügel, Kaninchen, usw.) ist nicht gestattet.

Im Detail:

- a) Auf den Jahrmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen: Alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist.
- b) Auf den Gelegenheitsmärkten sind mit Absprache der Behörde folgende Marktgegenstände zugelassen: Lebensmittel aller Art, Getränke, Spielwaren, Bijouteriewaren, Textilien, sowie alle mit der Tradition des Marktes im Einklang stehenden Waren, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien und Tonträger. Weihnachtsartikel, Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige. Blumen, Kränze, Blumengebinde, Gestecke, Kerzen und Grablichter, genussfertige Lebensmittel, heiße Würstel und geröstete Kastanien, geröstete Kartoffel und Getränke.

§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung

1. Marktstandplätze werden, außer in den Fällen, in denen die Freistadt Rust einen geeigneten Veranstalter mit der Durchführung der Marktveranstaltung betraut hat, von der Freistadt Rust aufgrund eines gültigen Lageplanes vergeben.
2. Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat im Voraus für alle Jahrmärkte die

Marktstandeinlöse entrichtet. Dies wird am 15. Jänner durchgeführt.

3. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand bis zum 15. Jänner des darauffolgenden Jahres benützen zu können.
4. Eingelöste Standplätze können von den Organen der Freistadt Rust erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft.
5. Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Freistadt Rust, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
6. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Freistadt Rust allgemein ausgeschrieben Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
7. Die Standplätze sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m, gemessen von der Fahrbahnmitte, für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen über den gesamten Luftraum freigehalten wird.
8. Die Freistadt Rust ist ermächtigt, einen geeigneten Veranstalter mit der Zuweisung der Marktstandplätze zu beauftragen.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

1. Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Freistadt Rust bzw. des mit der Durchführung beauftragten Veranstalters verändert oder vertauscht werden. Auf Märkten haben nur jene Marktfahrer/Beschicker/Aussteller ein Anrecht auf einen Standplatz welche über einen gültigen Gewerbeschein zur Ausübung des Marktgewerbes bzw. einer geeigneten Befugnis, verfügen. Der zugewiesene Standplatz darf nur von demjenigen benützt werden, welcher die Einlöse entrichtet hat.
2. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
3. Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
4. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
5. Der Zugang zu Geschäften und öffentlichen Einrichtungen im jeweiligen Marktgebiet muss ungehindert möglich sein.

6. Der zugewiesene Marktplatz muss in gereinigten Zustand hinterlassen werden.
7. Er ist alles zu vermeiden, dass zu einer Gefährdung/Beschädigung von Personen oder Sachgegenständen führen kann. Bei Unfällen haftet der jeweilige Marktfahrer/Beschicker/Austeller.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Freistadt Rust bzw. deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- a. Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Freistadt Rust eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - b. Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
 3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
 4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Freistadt Rust beauftragten Organ bzw. den mit der Durchführung des Marktes beauftragten Veranstalter durchgeführt.
2. Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
3. Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Jeder gewerbliche Marktbeschicker hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerbeverzeichnis gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994

und einen amtlichen Lichtbildausweis sowie allenfalls eine gelöste Marktstandplatzkarte mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Entgelt für die Marktbenützung/Marktgebühren

1. Für die Benützung der Marktstandplätze auf Märkten, die von der Freistadt Rust selbst veranstaltet werden, ist ein privatrechtliches Entgelt gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.
2. Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandeinlöse am 15. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
3. Dieses privatrechtliche Entgelt ist vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.
4. Im Falle der Beauftragung eines Veranstalters mit der Durchführung des Marktes ist dieser in der Einhebung des Entgelts für die Marktbenützung frei.

§ 9

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10

Verkehrsregelung

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen festgelegten Flächen ist während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltung das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und Parken verboten.

Ausgenommen vom Verbot sind Einsatzfahrzeuge. Die Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

§ 11

Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 1.090, -- bestraft.

§ 12

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit 24.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.10.2018, Zl. 721-1176/2018 des Gemeinderates der Freistadt Rust betreffend die Marktordnung außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).



Für den Magistrat
Der Bürgermeister

Mag. Gerold Stagl

Angeschlagen am: 26.06.2026

Abgenommen am: